

**Fachspezifische Bestimmungen**  
**Bachelorstudiengang Musik**  
**Studienfach Elementare Musikpädagogik (Jazz)**  
**(Erwerb von 240 Leistungspunkten)**

vom 20.2.2012

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Elementare Musikpädagogik (Jazz) (Erwerb von 240 Leistungspunkten) vom 5.2.2013

**H i n w e i s:**

In dem nachfolgenden Text der Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Elementare Musikpädagogik (Jazz) (Erwerb von 240 Leistungspunkten) ist die erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Elementare Musikpädagogik (Jazz) (Erwerb von 240 Leistungspunkten) und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzung ist während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 032 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/amtl-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Bachelor Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) an der Hochschule für Musik Würzburg werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 7: Strukturierung des Studiums und Modularisierung**

Abs. 4-6: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule (Studienverlaufsplan)

Das Studienfach Elementare Musikpädagogik (Jazz) wird mit folgenden Modulen angeboten:

Modul	Teilmodul	LP	Fachsemester	Prüfungsleitung
Künstlerisches Kernfach I (KK I)	künstlerische Praxis EMP	30	1-4 <sup>1)</sup>	Lehrprobe <sup>2)</sup>
		30		
Künstlerisches Beifach I (KB I)	Instrument oder Gesang	30	1-4	Vorspiel <sup>3)</sup>
		30		
Musikalische Strukturen und Kontexte I (MSK I)	Strukturen <sup>4)</sup>	4	1-2	
	Kontexte	4	1-2	Klausur <sup>5)</sup>
		8		
Musikalische Strukturen und Kontexte II <sup>6)</sup> (MSK II)	Strukturen	8	3-4	
	Kontexte	4	3-4	Mündliche Prüfung <sup>7)</sup>
		12		

Musizieren lernen I (ML I)	Hochschul-Ensembles	8	1-4	
	Musizierpraxis <sup>8)</sup>	8	1-4	Vorspiel <sup>9)</sup>
		16		
Lehren lernen I (LL I)	Pädagogische Grundlagen	5	1-2	mdl. Prüfung <sup>10)</sup>
	Instrumental/ Vokalpädagogik	4	1-2	
		9		
Lehren lernen II (LL II)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	9	3-4	Klausur <sup>11)</sup>
		9		
Zwischensummen		55	1-2	
		59	3-4	
Künstlerisches Kernfach II (KK II)	künstlerische Praxis EMP <sup>12)</sup> 13)	26	5-8	Lehrprobe <sup>14)</sup>
		26		
Künstlerisches Beifach II (KB II)	Instrument und Gesang	34	5-8	Vorspiel <sup>15)</sup>
		34		
Musikalische Strukturen und Kontexte III (MSK III)	Strukturen	6	5-6	Klausur <sup>16)</sup>
		6		
Musizieren lernen II (ML II)	Hochschul-Ensembles	12	5-8	
	Ensembleleitung	6	5-6	Klausur <sup>17)</sup>
		18		
Lehren lernen III (LL III)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	7	5-6	Lehrprobe <sup>18)</sup>
		7		
Lehren lernen IV (LL IV)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	4	7-8	Referat <sup>19)</sup>
	Berufspraxis <sup>20)</sup>	4	7-8	
		8		

Fine	Bachelor-Arbeit <sup>21)</sup>	9	7-8	Hausarbeit <sup>22)</sup>
	Kolloquium	1	7-8	
		10		
Zwischensummen		55	5-6	
		54	7-8	
Kerncurriculum gesamt		223		

1) Im Verlaufe des 2. Fachsemesters findet ein obligatorisches Orientierungsgespräch statt. Es wird vom Kernfachlehrer durchgeführt und dient der Beratung des oder der Studierenden. Es wird bescheinigt.

2) Die Prüfungsleistung besteht in einer eigenverantwortlichen, schriftlich vorbereiteten, durchgeführten und benoteten Lehrprobe von mind. 30 Minuten und max. 60 Minuten Länge. Der Zeitpunkt wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

3) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

4) Im Modul MSK I ist im 1. und 2. Semester die Veranstaltung Gehörbildung in der Ausrichtung klassisch zu belegen.

5) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Umfang von 90 Minuten. Sie wird im 1. Semester erbracht.

6) Im Modul MSK II sind die Veranstaltungen in Musikwissenschaft, Jazzharmonik und Gehörbildung in Jazz bezogener Ausrichtung zu belegen.

7) Die Prüfungsleistung besteht in einer mündlichen Prüfung in Jazz-Gehörbildung 1 und Rhythmische Interpretation im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

8) Im Teilmodul „Musizierpraxis“ wird vom 1. bis zum 4. Semester instrumentaler Einzelunterricht Jazz-Klavier (klassisches Klavier bei Studierenden des Beifachs Jazz-Klavier) im Umfang von je 2 LP erteilt.

9) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

10) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten mündlichen Prüfung im Fach pädagogische Basis im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht. Sie gilt als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHSchG. Mit Aufhebung dieser Regelung des BayHSchG verliert diese Prüfung ihre Funktion als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

11) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Fach Didaktik der EMP im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

12) Das Teilmodul „Künstlerische Praxis EMP“ beinhaltet im 5. und/oder 6. Semester u.a. die Konzeption, Organisation und Durchführung eines Projektes im Team der Mitstudierenden.

13) Vom 5. bis zum 8. Semester sind die aktive Teilnahme an einer Modellklasse im Umfang von je 2 LP sowie die Hospitation in einer weiteren Modellklasse im Umfang von 1 LP verpflichtend.

14) Die Prüfungsleistung besteht in einer eigenverantwortlichen, schriftlich vorbereiteten, durchgeführten und benoteten Lehrprobe von mind. 30 Minuten und max. 60 Minuten Länge. Der Zeitpunkt wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Lehrenden festgelegt.

15) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel im Umfang von 30 Minuten. Sie findet im Laufe des 8. Semesters statt.

16) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Jazzharmonik im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.

17) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Arrangieren im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.

18) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Lehrprobe in der Unterrichtspraxis des Beifaches im Umfang von 45 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.

19) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Referat im Fach Didaktik der EMP im Umfang von 30 Minuten. Sie wird im 8. Semester erbracht.

20) Im Teilmodul „Berufspraxis“ sind eine Veranstaltung zur Berufskunde im Umfang von 1 LP, eine Veranstaltung zu Gesprächsführung im Umfang von 1 LP sowie ein Berufspraktikum im Umfang von 2 LP zu belegen.

21) Wird als Thema der Bachelor-Arbeit die Bearbeitung einer musikwissenschaftlichen Fragestellung gewählt, so müssen als Zulassungsvoraussetzung zu diesem Modul musikwissenschaftliche Seminarveranstaltungen im Umfang von 4 LP erbracht sein.

22) Zu § 11 Abs. 2 dieser Fachspezifischen Bestimmungen.

**Abs. 7: Module zur Vertiefung**

Zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Kerncurriculum sind aus den folgenden Vertiefungsmodulen Veranstaltungen im angegebenen Umfang zu belegen. In der Zeile „Umfang“ ist die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte bezogen auf das Studienjahr angegeben. Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht ist davon ausgenommen.

Modul	Teilmodul	LP	Fachsemester
Vertiefungsmodul EMP I (VM EMP I)	Studium generale	4	1-2
	Ad hoc	1	1-2
	Umfang	5	
Vertiefungsmodul EMP II (VM EMP II)	Studium generale	4	3-4
	Ad hoc	1	3-4
	Umfang	1	
Vertiefungsmodul EMP III (VM EMP III)	Ad Hoc	4	5-6
	Studium Generale	4	5-6
	Umfang	5	
Vertiefungsmodul EMP IV (VM EMP IV)	Ad Hoc	4	7-8
	Studium Generale	4	7-8
	Umfang	6	

**Zu § 9 :Prüfungsleistungen**

**Abs. 4: Vorspiele, Leistungen im künstlerisch-praktischen Bereich**

Vorspiele, Klassenstunden und verwandte Formen der Präsentation instrumentaler und vokaler Fähigkeiten dienen der Erhebung des individuellen Leistungsstandes. Für eine Prüfungsleistung bedeutet dies ein dem individuellen Fertigungsgrad und dem Berufsziel angemessenes Vorspiel. Bei Prüfungsleistungen im Ensemblemusizieren ist die Prüfungsleistung individuell zuzuordnen.

**Abs. 5: Gruppenarbeiten/Projekte**

Bei Gruppenarbeiten und Projekten, die künstlerisch-praktische, methodisch-didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und berufsbezogener Praxis integrativ behandeln, leitet sich die Modulnote aus (a) der Erarbeitung und Durchführung (Prozess) sowie (b) der Präsentation und Dokumentation (Produkt) ab.

**Zu § 11 : Bachelor-Arbeit**

Abs. 2:

Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Ziel einer Bachelor-Arbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Regeln und Methoden. Als Gegenstand kommt die Behandlung von Themen bzw. Fragestellungen aus allen wissenschaftlichen Studienbereichen in Betracht. Ausgangspunkt der schriftlichen Reflexion kann ggf. ein künstlerisch und/oder pädagogisch sowie musikwissenschaftlich ausgerichtetes Projekt oder Material sein. Im Falle der Bearbeitung eines künstlerisch-pädagogischen Projektes wird dieses dokumentiert und vor dem Hintergrund einer fachlich relevanten Fragestellung analysiert.

Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von ca. 30 bis 40 Textseiten haben; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

**Zu § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abs. 3-4: Prüfungsleistungen und Bewertung

Die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

<b>Modul</b>	<b>Anteil (in %)</b>
KK (arith. Mittel)	25
KB (KB I:KB II = 2:8)	15
MSK (arith. Mittel)	20
ML (arith. Mittel)	15
LL (arith. Mittel)	25
<b>Summe</b>	<b>100</b>

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird diese Teilnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen (siehe oben) mit der Teilnote aus der Bachelorarbeit (Modulnote des Moduls Fine) im Verhältnis 5:1 gewichtet.

§ 2

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Die Fachspezifischen Bestimmungen vom 11.11.2010 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 24.1.2012 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 17.2.2012, Az.: R-S 148/2012

Würzburg, den 20.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident

Die Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Elementare Musikpädagogik (Jazz) (Erwerb von 240 Leistungspunkten) sind am 20.2.2012 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 21.2.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.2.2012.

Würzburg, den 21.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident